

Art. 10 Absatz 2 Direktwahlakt

- Zulässigkeit der Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse auf Landes- und Kreisebene vor Ablauf der in Art. 10 Absatz 2 Direktwahlakt genannten Frist

Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der aufgeworfenen Fragestellung ist **Art. 10 Absatz 2 Direktwahlakt (DWA)**. Ein Mitgliedstaat darf das ihn betreffende Wahlergebnis hiernach erst dann amtlich bekannt geben, wenn die Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums als Letzte wählen, abgeschlossen ist. Der DWA selbst spricht von der amtlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Dieses wird in Deutschland erst am 3. Juli 2024 durch den Bundeswahlausschuss festgestellt. Allerdings widerspricht eine Auslegung des DWA dahingehend, dass *vorläufige* Wahlergebnisse ohne Einschränkung veröffentlicht werden können, dem Sinn und Zweck des Art. 10 Abs. 2 DWA, der eine Beeinflussung der Wähler in den Mitgliedstaaten durch Kenntnis der Wahlergebnisse aus anderen Mitgliedstaaten vermeiden soll. Dementsprechend sieht § 64 Abs. 6 Satz 2 EuWO vor, dass die Bekanntgabe des bundesweiten vorläufigen Wahlergebnisses durch die Bundeswahlleiterin erst dann erfolgen darf, wenn die Stimmabgabe in allen Mitgliedstaaten (MS) der EU beendet ist.

§ 64 Absatz 6 Abs. 1 EuWO bestimmt weiter, dass die Wahlleiter nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekanntgeben. In der bisherigen Praxis waren in den Gemeinden und Kreisen nach Auszählung der Stimmen und damit häufig bereits vor 23 Uhr alle Ergebnisse auf der Ebene der Kreis-, Stadt- und Gemeindegewahlleiterinnen und -leiter im Netz auf den jeweiligen Einzelseiten (meist der kommunalen Rechenzentren) abrufbar.

Fraglich ist, ob eine vorzeitige Bekanntgabe von Teilergebnissen auf Landes- und Kreisebene nach § 64 Abs. 6 Abs. 1 EuWO in Einklang mit den Vorgaben des DWA in Art. 10 Absatz 2 Direktwahlrecht steht.

Rechtlich problematisch sind Vorgehensweisen, die eine „faktische Umgehung“ des Art. 10 Absatz 2 Direktwahlakt darstellen. Art. 10 Absatz 2 Direktwahlakt sieht zwar nur vor, dass der Mitgliedstaat das „ihn betreffende“ Wahlergebnis erst nach Abschluss des letzten Wahlzeitraums veröffentlichen darf. Bei einer vorzeitigen Veröffentlichung von **16 Teilergebnissen auf Landesebene** würde jedoch faktisch das vorläufige Wahlergebnis für Deutschland bekannt gegeben. Dem Sinn und Zweck des Art. 10 Absatz 2 Direktwahlakt würde dies zuwiderlaufen. Daher sollten keinesfalls die Ergebnisse auf Landesebene vor Beendigung der Wahlen in allen MS veröffentlicht werden. Fraglich ist, ob diese Erwägungen auch auf die vorzeitige Veröffentlichung von vorläufigen Ergebnissen auf Kreis- und Gemeindeebene anzuwenden sind.

Die Europawahlordnung schreibt in § 64 Absatz 6 Satz 2 EuWO lediglich für die Bundeswahlleitung vor, dass das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet frühestens dann bekannt geben darf, wenn die Stimmabgabe in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beendet ist. Auf Landes- oder Kreisebene ist in der EuWO keine Beschränkung vorgesehen, vielmehr bestimmt Satz 1, dass die Ergebnisse durch die Wahlleitungen nach Vorliegen der ohne Vorliegen der Wahlniederschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekanntgegeben werden.

Die entscheidende Frage ist, ob die Bekanntgabe auf Gemeinde- und Kreisebene zu einer Beeinflussung der Wähler anderer Mitgliedstaaten führen kann.

Dies kann maßgeblich von der Form der Bekanntmachung abhängig sein. § 64 Abs. 6 S. 1 EuWO sieht die mündliche Bekanntgabe oder die Bekanntgabe in anderer geeigneter Form vor. Sollte als „andere geeignete Form“ die Bekanntmachung im Internet gewählt werden, besteht hierbei ein höheres Risiko als bei anderen Bekanntmachungsformen durch die erleichterte Möglichkeit zur Kumulierung der Ergebnisse. Vor diesem Hintergrund könnte die flächendeckende elektronische Bekanntmachung im Internet ggfs. rechtlichen Bedenken begegnen. Anders als auf Landes- und Bundesebene dürfte es jedoch grundsätzlich schwierig sein, kurzfristig die einzelnen Ergebnisse auf kommunaler Ebene zu einem aussagekräftigen Ergebnis zusammenzuführen, bevor die Bundeswahlleiterin das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet bekannt gibt. Dazu kommt noch die Tatsache, dass in Deutschland – anders als in anderen Mitgliedstaaten – nur am Sonntag, also am letzten Tag des Wahlzeitraums gewählt wird. Nach Schließung der Wahllokale um 18 Uhr verbleibt also ein sehr kurzer Zeitraum (maximal 2 bis 3 Stunden), in welchem eine Bekanntgabe von Einzelergebnissen in den Gemeinden und Kreisen stattfinden könnte.

Fazit:

Bei „vorzeitigen“ Veröffentlichungen der vorläufigen Ergebnisse **auf Landesebene** besteht die Gefahr, dass hierdurch gegen die Regelung des Artikel 10 Absatz 2 Direktwahlakt verstoßen wird.

Solange der Sinn und Zweck des Art. 10 Absatz 2 Direktwahlakt nicht durch Kumulierung von auf Kreis- bzw. Stadtwahlleitungsebene veröffentlichten Ergebnissen durch Zusammenführung der Ergebnisse auf Landesebene gefährdet wird, dürften Ergebnisveröffentlichungen auf dieser Ebene grundsätzlich unschädlich sein.